

Teilnehmerbedingungen für den Gaudiwurm 2025 am 28.02.2025 in Buching

Verantwortliche und Alkohol

- Für jede teilnehmende Gruppe ist eine volljährige und nüchterne verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen.
- Name und telefonische Erreichbarkeit sind dem Veranstalter mitzuteilen.
- Die Fahrzeugführer müssen im Besitz einer entsprechenden gültigen Fahrerlaubnis sein.
- Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.
- Die Fahrer sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten.
- Auf und von Fahrzeugen des Zuges dürfen keine Getränke aus **Glasflaschen** verabreicht oder konsumiert werden.

Fahrzeuge

- Es dürfen nur zugelassene oder von der Zulassung befreite, verkehrssichere Fahrzeuge, die der Straßenverkehrszulassungsordnung und den besonderen Anforderungen des Umzuges entsprechen, eingesetzt werden.
- Es darf jeweils nur ein Anhänger pro Zugmaschine mitgeführt werden.
- Personenbeförderung ist nur während des Umzuges, nicht bei An- und Abfahrt erlaubt.
- Für jeden Sitz- oder Stehplatz ist eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen (mind. eine 100 cm hohe stabile Brüstung) zu gewährleisten.
- Aufbauten wie Sitzbänke oder Tische sind am Anhänger fest angebracht.
- Aufbauten und Dekorationen sind so zu befestigen, dass sie jeglichem Einfluss von außen (und innen) standhalten.
- Die zulässigen Achslasten und das Gesamtgewicht sind zu beachten.
- Für jedes einzelne Fahrzeug gelten folgende allgemeine Höchstgrenzen: Länge Zugfahrzeug und Anhänger: max. 18m, Höhe: 4m, Breite: 2,55m.
- Das Sichtfeld des Fahrzeugführers darf durch Anbauten nicht eingeschränkt werden. Auch Gehör des Fahrers darf durch Besetzung nicht beeinträchtigt werden.
- Rote Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen sind für Faschingszüge nicht genehmigt.
- Voraussetzung der Teilnahme ist eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für jedes Fahrzeug, die das Sonderrisiko Faschingsumzug abdeckt. Der Einsatz bei Faschingszügen muss somit mindestens der Versicherung mitgeteilt werden.
- Beim Faschingszug ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten, bei An- und Abfahrt 25 km/h.
- Während der Fahrt darf von Fahrzeugen nicht auf- oder abgestiegen werden.
- Unmittelbar nach Umzugsende sind die Fahrzeuge und Wagen sofort aufzuräumen. Es stehen keine Stellplätze am Sportplatz und im Ort für Umzugswägen zur Verfügung.

Beschallung

- Auf der Faschingszugstrecke dürfen Lautsprecher und Musikanlagen auf oder an Faschingswagen ab eine Stunde vor Beginn sowie während des Umzuges betrieben werden.
- Damit die teilnehmenden Blaskapellen bzw. Musikgruppen eine faire Chance haben und zum Schutz der zuschauenden Kinder, müssen die Lautsprecherboxen ins Innere des Wagens gedreht sein, um die zu starke Beschallung nach außen zu minimieren.

- Die Lautstärke von max. 95 dB (A) darf nicht überschritten werden. Maßgebender Punkt ist der am lautesten beschallte, für das Publikum allgemein zugängliche Punkt.
- Erforderliche elektrische Geräte, wie z.B. Stromaggregate, müssen den Sicherheitsvorschriften der VDE für den mobilen Betrieb entsprechen
- Am Gespann sind Achsbegleitpersonen (pro Reifen eine Person) neben den Wagen einzusetzen, welche sicherstellen müssen, dass in Kurvenfahrten keine Personen unter den Wagen gelangen

Anweisungen und Verstöße

- Die Teilnehmer der Veranstaltung haben den Anordnungen von der Polizei, Ordnungspersonal, Security-Dienst und des Veranstalters Folge zu leisten.
- Teilnehmer, die Auflagen nicht beachten und einhalten, werden vom Faschingszug ausgeschlossen.
- Bei Verstößen gegen Lautstärkeregelung und übermäßigem Alkoholkonsum erfolgt der Ausschluss während des Umzuges. Die Gruppe hat den Veranstaltungsort umgehend zu verlassen.
- Für entstandene Schäden übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Die Auflagen dienen Ihrer Sicherheit und der Sicherheit aller Besucher und Teilnehmer.

Haben Sie bitte hierfür Verständnis.